

Einwohnergemeinde Egerkingen



Reglement über die Erhebung einer Kurtaxe

Gültig ab 01. Januar 2012

§ 1 Grundsatz

Die Einwohnergemeinde Egerkingen erhebt, gestützt auf § 21 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz 513.81), eine Kurtaxe.

§ 2 Zweck

- ¹ Der gesamte Reinertrag dieser Kurtaxe wird für die Finanzierung und den Unterhalt von touristischen Einrichtungen, kulturellen Anlässen und für Verschönerungsaktionen eingesetzt.
- ² Als touristische Einrichtungen gelten die Wald- und Wanderwege, das Schwimmbad, die Parkanlagen und die Alte Mühle.
- ³ Als kulturelle Anlässe gelten von der Gemeinde subventionierte Anlässe in Egerkingen und im Gäu, welche durch eine NPO (Non-Profit-Organisation) organisiert werden.
- ⁴ Als Verschönerungsaktionen gelten die Beflaggung, die Weihnachtsdekoration und der Blumenschmuck auf dem gemeindeeigenen Areal.
- ⁵ Die gemäss § 3 unterstellten Betriebe können an den Gemeinderat Anträge zur Mitfinanzierung von konkreten Projekten oder die Erstellung von weiteren touristischen Anlagen stellen.

§ 3 Unterstellung

- ¹ Die in der Einwohnergemeinde gelegenen Hotels, Motels, Gasthöfe, Fremdenzimmer, Gruppenunterkünfte und Ferienwohnungen, die gewerbsmässig gegen Entgelt Personen beherbergen, sind diesem Reglement unterstellt.
- ² Die Kurtaxe ist durch die Gäste geschuldet.

§ 4 Erhebung

Die Kurtaxe wird aufgrund der in den in § 3 genannten Betrieben verbrachten Logiernächte erhoben.

Ausgenommen sind:

- a) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr;
- b) Personen, die mehr als 30 Tage in den betreffenden Betrieben ohne jegliche Bewirtung wohnen, und dies ab dem 31. Tag;
- c) Militärpersonen, die sich in dienstlicher Eigenschaft in der Einwohnergemeinde Egerkingen aufhalten;

- d) Personen, die mittels Gutscheinen von Wohltätigkeitsvereinen, Pfarrämtern usw. übernachten;
- e) Personen, welche in Gruppenunterkünften anlässlich von Vereinsanlässen übernachten.

§ 5 Kurtaxe

¹ Die Kurtaxe beträgt für alle pflichtigen Personen pro Logiernacht:

- a) in Hotels und hotelähnlichen Betrieben CHF 2.00
- b) in Gruppenunterkünften CHF 1.50
- c) in Ferienwohnungen CHF 1.50

Werden Zimmer mehrmals pro Tag vermietet, gilt jede Vermietung als Logiernacht.

² Der Gemeinderat kann nach Massgabe zusätzlicher Dienstleistungen sowie weiterer, veränderter Verhältnisse die Kurtaxe bis auf höchstens CHF 3.00 erhöhen.

§ 6 Abgabepflicht

¹ Die Betriebe gemäss § 3 erheben die Kurtaxe bei den pflichtigen Gästen und liefern die geschuldeten Beträge bis zum 10. des nachfolgenden Monats der Einwohnergemeinde Egerkingen ab.

² Die Betriebe haften für die Erhebung und Ablieferung der Kurtaxe.

§ 7 Kontrolle

¹ Zur Kontrolle der Taxenablieferung haben die Betriebe das offizielle Formular HESTA auszufüllen und nach dessen Weisung periodisch einzureichen.

² Die Einwohnergemeinde Egerkingen kann bei den Betrieben Nachkontrollen durchführen.

§ 8 Festsetzung der Kurtaxe nach Ermessen

Kommt ein Betrieb seinen Verpflichtungen gemäss den §§ 6 und 7 trotz Mahnung mit angemessener Nachfristansetzung nicht oder nur unvollständig nach, setzt die Einwohnergemeinde die für die betreffende Periode zu entrichtende Kurtaxe und die Zahlungsfrist nach pflichtgemäsem Ermessen fest (§ 9 bleibt vorbehalten).

§ 9 Bussen

Mit Bussen von CHF 50.00 bis CHF 300.00 wird bestraft:

- a) der Gast, der auf Aufforderung hin die Zahlung verweigert;
- b) der Betriebsverantwortliche eines Betriebes, der:
 - a. eine geschuldete Taxe nicht bezieht;
 - b. unrichtige Angaben über die Erhebungspflicht macht;
 - c. die Taxe nicht abliefern.

§ 10 Nachzahlung entgangener Taxen

- ¹ Wird eine Busse ausgesprochen, sind der Einwohnergemeinde Egerkingen entgangene Taxen nachträglich nachzuliefern.
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strafgesetzes.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, per 1.1.2012 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 31.10.2011.

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN

Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

Elvira Biedermann
Leiterin Verwaltung